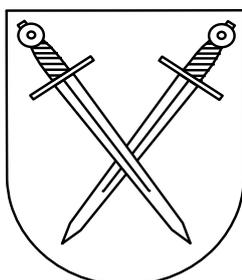


05/02

# Amtsblatt der Stadt Schwerte

26.04.2002

Inhalt	Seite
33. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	65
34. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	65
35. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	65
36. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	65
37. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	65
38. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass	66
39. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass	67
40. Veröffentlichung der Stadtwerke Schwerte GmbH - Gas und Nahwärmepreise ab 01.04.2002	68
41. Widmung eines Grundstückes in Geisecke	69
42. Veröffentlichung der Stadt Schwerte Holding GmbH über den Jahresabschluss 2000	71



**Herausgeber:**

Stadt Schwerte  
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

**Bestellungen sind zu richten an:**

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304 / 104 - 332)

## Veröffentlichungen der Stadtsparkasse Schwerte

**33. Bekanntmachung  
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -**

„Das Sparkassenbuch Nr. 300 102 738, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.“

**34. Bekanntmachung  
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -**

„Das Sparkassenbuch Nr. 300 546 439, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.“

**35. Bekanntmachung  
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -**

„Das Sparkassenbuch Nr. 301 277 398, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.“

**36. Bekanntmachung  
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -**

„Das Sparkassenbuch Nr. 306 123 134, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

**37. Bekanntmachung  
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -**

„Das Sparkassenbücher Nr. 309 081 180 und 409 917 598, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, werden hiermit für kraftlos erklärt.“

**Bekanntmachung**Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14 Juni 1994 (GV.NRW. S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Schwerte verordnet:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen an folgendem Feiertag geöffnet sein:

am **01.05.2002** in der Zeit  
von **13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

**§ 2**

Diese Regelung wird räumlich begrenzt auf den Ortsteil Schwerte-Westhofen.

**§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft..
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am 01.05.2002 in Kraft.

Schwerte, den 25.04.2002

Stadt Schwerte  
als örtliche Ordnungsbehörde

In Vertretung

Hans-Georg Winkler

**Bekanntmachung****Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass**

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14 Juni 1994 (GV.NRW. S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Schwerte verordnet:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen an folgendem Sonntag geöffnet sein:

am **05.05.2002** in der Zeit  
von **13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

Am vorausgehenden Samstag müssen die Verkaufsstellen ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

**§ 2**

Diese Regelung wird räumlich begrenzt auf den Ortsteil Schwerte-Mitte und Schwerte-Geisecke.

**§ 3**

- (3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am 05.05.2002 in Kraft.

Schwerte, den 25.04.2002

Stadt Schwerte  
als örtliche Ordnungsbehörde

In Vertretung

Hans-Georg Winkler



Gemäß § 6 Strassen- und Wegegesetz Nordrhein Westfalen (StrWG NRW) wird die nachfolgende Strasse wie folgt öffentlich gewidmet:

„Kurzer Morgen“ Gemarkung Geisecke, Flur 1, Flurstück 867 als Gemeindestrasse bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstrasse).

Die zu widmende Straßenfläche ist in den nachstehenden Flurkartenausschnitt (Seite 70) dargestellt. Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung der vorgenannten Fläche kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Strasse 4, 58239 Schwerte, einzulegen.

Schwerte, 20.03.2002

Stadt Schwerte  
als Straßenbaubehörde  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Kluge

**Veröffentlichung der Stadt Schwerte Holding GmbH****Bekanntmachung  
Jahresabschluss 2000**

Aufgrund der Vorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

Die Gesellschafterversammlung der Stadt Schwerte Holding GmbH hat am 27.12.2001 und 14.01.2002 über den Jahresabschluss zum 31.12.2000 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Kapitalrücklage ist zu Gunsten des Bilanzgewinnes ein Betrag in Höhe von 946.759,82 DM zu entnehmen.
- b) Der von der Geschäftsführung aufgestellte und von der PwC Deutsche Revision AG – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – in Essen mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk geprüfte Jahresabschluss der Stadt Schwerte Holding GmbH zum 31.12.2000 einschließlich Lagebericht wird gem. § 8 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages festgestellt. Die Bilanz zum 31.12.2000 schließt mit einer Bilanzsumme in Höhe von 14.503.440,99 DM.
- c) Der Bilanzgewinn in Höhe von 2.737.482,28 DM wird an das Sondervermögen Bäder Schwerte als Alleingesellschafter ausgeschüttet.
- d) Gem. § 8 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages wird der Geschäftsführung für das Wirtschaftsjahr 2000 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC Deutsche Revision AG in Essen hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 29.04.2002 bis 10.05.2002 in den Diensträumen der Stadt Schwerte Holding GmbH, Konrad-Zuse-Straße 4, Zimmer 107, 58239 Schwerte, während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwerte, 14.03.2002

Heinrich Böckelühr  
Geschäftsführer